

Anlage 3

Vereinbarung über elektronischen Datenaustausch (EDI)

Rechtliche Bestimmungen

Die Vereinbarung über den elektronischen Datenaustausch (EDI) wird getroffen

zwischen

EnergieSüdwest Netz GmbH
Industriestraße 18
76829 Landau

und

nachfolgend „die Parteien“ genannt.

Anlage 3

1. Zielsetzung und Geltungsbereich

1.1

Die "EDI-Vereinbarung", nachfolgend "die Vereinbarung" genannt, legt die rechtlichen Bedingungen und Vorschriften fest, denen die Parteien bei der Abwicklung von Transaktionen im Rahmen des Geschäftsprozesses Netznutzungsabrechnung mit Hilfe des elektronischen Datenaustausches (EDI) unterliegen. Hinsichtlich des automatisierten Datenaustauschs hat die Bundesnetzagentur verbindliche Festlegungen zu einheitlichen Geschäftsprozessen und Datenformaten für Strom (GPKE) und Gas (GeLi Gas) getroffen. Der Datenaustausch erfolgt auf der Grundlage dieser Festlegungen in ihrer jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit den entsprechenden Mitteilungen der BNetzA und den gültigen Nachrichten- und Prozessbeschreibungen zu den festgelegten Formaten. Der Lieferantenwechselprozess ist ausschließlich im Lieferantenrahmenvertrag geregelt.

1.2

Die Vereinbarung besteht aus den nachfolgenden Rechtlichen Bestimmungen und wird durch einen Technischen Anhang ergänzt.

1.3

Sofern die Parteien nicht anderweitig übereinkommen, regeln die Bestimmungen der Vereinbarung nicht die vertraglichen Verpflichtungen, die sich aus den über EDI abgewickelten Transaktionen ergeben.

2. Begriffsbestimmungen

2.1

Für die Vereinbarung werden die nachstehenden Begriffe wie folgt definiert:

2.2

EDI:

Als elektronischer Datenaustausch wird die elektronische Übertragung kommerzieller und administrativer Daten zwischen Computern nach einer vereinbarten Norm zur Strukturierung einer EDI-Nachricht bezeichnet.

2.3

EDI-Nachricht:

Als EDI-Nachricht wird eine Gruppe von Segmenten bezeichnet, die nach einer vereinbarten Norm strukturiert, in ein rechnerlesbares Format gebracht wird und sich automatisch und eindeutig verarbeiten lässt.

2.4

UN/EDIFACT:

Gemäß der Definition durch die UN/ECE (United Nations Economic Commission for Europe - Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa) umfassen die Vorschriften der Vereinten Nationen für den elektronischen Datenaustausch in Verwaltung, Handel, Transport und Verkehr eine Reihe international vereinbarter Normen, Verzeichnisse und Leitlinien für den elektronischen Austausch strukturierter Daten, insbesondere für den Austausch zwischen unabhängigen rechnergestützten Informationssystemen in Verbindung mit dem Waren- und Dienstleistungsverkehr.

Anlage 3

3. Verarbeitung und Empfangsbestätigung von EDI-Nachrichten

3.1

Die Nachrichten werden so bald wie möglich nach dem Empfang verarbeitet, in jedem Fall jedoch innerhalb der in GPKE/ GeLi festgelegten Fristen.

a.

Eine Empfangsbestätigung ist nach den Festlegungen der Bundesnetzagentur (GPKE und GeLi Gas) bzw. nach dem Lieferantenrahmenvertrag erforderlich.

4. Sicherheit von EDI-Nachrichten

4.1

Die Parteien verpflichten sich, Sicherheitsverfahren und -maßnahmen durchzuführen und aufrechtzuerhalten, um EDI-Nachrichten vor unbefugtem Zugriff, Veränderungen, Verzögerung, Zerstörung oder Verlust zu schützen.

4.2

Zu den Sicherheitsverfahren und -maßnahmen gehören die Überprüfung des Ursprungs, die Überprüfung der Integrität, die Nichtabstreitbarkeit von Ursprung und Empfang sowie die Gewährleistung der Vertraulichkeit von EDI-Nachrichten.

Sicherheitsverfahren und -maßnahmen zur Überprüfung des Ursprungs und der Integrität, um den Sender einer EDI-Nachricht zu identifizieren und sicherzustellen, dass jede empfangene EDI-Nachricht vollständig ist und nicht verstümmelt wurde, sind für alle Nachrichten obligatorisch. Bei Bedarf können im Technischen Anhang zusätzliche Sicherheitsverfahren und -maßnahmen festgelegt werden.

4.3

Führen die Sicherheitsverfahren und -maßnahmen zur Zurückweisung einer EDI-Nachricht informiert der Empfänger den Sender darüber unverzüglich.

Der Empfänger einer EDI-Nachricht, die zurückgewiesen wurde oder einen Fehler enthält, reagiert erst dann auf die Nachricht, wenn er Anweisungen des Senders empfängt.

5. Vertraulichkeit und Schutz personenbezogener Daten

5.1

Die Parteien gewährleisten, dass EDI-Nachrichten mit Informationen, die vom Sender oder im beiderseitigen Einvernehmen der Parteien als vertraulich eingestuft werden, vertraulich gehandhabt und weder an unbefugte Personen weitergegeben oder gesendet, noch zu anderen als von den Parteien vorgesehenen Zwecken verwendet werden. Das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) ist zu beachten.

Mit entsprechender Berechtigung unterliegt die weitere Übertragung derartiger vertraulicher Informationen demselben Vertraulichkeitsgrad.

Anlage 3

5.2

EDI-Nachrichten werden nicht als Träger vertraulicher Informationen betrachtet, soweit die Informationen allgemein zugänglich sind.

6. Aufzeichnung und Archivierung von Nachrichten

6.1

Jede Partei archiviert ein vollständiges, chronologisches Protokoll aller von den Parteien während einer geschäftlichen Transaktion i. S. d. Art. 1 ausgetauschten EDI-Nachrichten unverändert und sicher gemäß den Fristen und Spezifikationen, die durch die bestehenden rechtlichen Grundlagen (insbesondere nach den handels- und steuerrechtlichen Vorschriften und nach GPKE /GeLi Gas) vorgeschrieben sind. Die Servicenachrichten CONTRL und APERAK fallen nicht unter diese Archivierungsvorschriften.

6.2

Die Nachrichten werden vom Sender im übertragenen Format und vom Empfänger in dem Format archiviert, in dem sie empfangen werden. Hierbei ist zusätzlich sicherzustellen, dass die Lesbarkeit über den gesetzlichen Aufbewahrungszeitraum gewährleistet wird.

6.3

Die Parteien stellen sicher, dass elektronische Protokolle der EDI-Nachrichten problemlos zugänglich sind und bei Bedarf in einer für Menschen lesbaren Form reproduziert und gedruckt werden können. Betriebseinrichtungen, die hierzu erforderlich sind, müssen beibehalten werden.

7. Technische Spezifikationen und Anforderungen

Der Technische Anhang enthält die technischen, organisatorischen und verfahrenstechnischen Spezifikationen und Anforderungen für den Betrieb von EDI gemäß den Bestimmungen dieser Vereinbarung, zu denen beispielsweise die folgende Bedingung gehört:

- Kontaktdaten

8. Inkrafttreten, Änderungen, Dauer und Teilnichtigkeit

8.1

Laufzeit

Ungeachtet einer Kündigung bestehen die in den Artikeln 5 und 6 genannten Rechte und Pflichten der Parteien auch nach der Kündigung fort.

Anlage 3

8.2

Änderungen

Bei Bedarf werden von den Parteien schriftlich vereinbarte zusätzliche oder alternative Bestimmungen zu der Vereinbarung ab dem Zeitpunkt ihrer Unterzeichnung als Teil der Vereinbarung betrachtet.

8.3

Teilnichtigkeit

Sollte ein Artikel oder ein Teil eines Artikels der Vereinbarung als ungültig erachtet werden, bleiben alle übrigen Artikel vollständig in Kraft.

Technischer Anhang

1. Ansprechpartner

Fachliche Ansprechpartner Allgemein			
EDIFACT <ul style="list-style-type: none"> Allgemeine Themen Verschlüsselung/ Signatur 	c.abel@ energie-suedpfalz-service.de	06341 / 289 110	06341 / 270 110
Fachliche Ansprechpartner GPKE / Einspeiseprozesse			
UTILMD <ul style="list-style-type: none"> Lieferantenwechsel 	nzm@ energie-suedpfalz-service.de	06341 / 289 28883	06341 / 289 193
INVOIC / REMADV <ul style="list-style-type: none"> Zahlungsverkehr Debitorenmanagement Mehr- Mindermengen Clearing 	abrechnung@ energie-suedpfalz-service.de	06341 / 289 28884	06341 / 289 193
BILANZIERUNG <ul style="list-style-type: none"> Strom Zuordnungsermächtigung 	edm@ energie-suedpfalz-service.de	06341 / 289 28882	06341 / 289 193
Fachliche Ansprechpartner MSCONS			
MSCONS <ul style="list-style-type: none"> Zählerstände SLP 	messwesen@ energie-suedpfalz-service.de	06341 / 289 28881	06341 / 289 193
MSCONS <ul style="list-style-type: none"> Lastgänge RLM 	edm@ energie-suedpfalz-service.de	06341 / 289 28882	06341 / 289 193
Fachliche Ansprechpartner Sonstiges			
MESSSTELLENBETRIEB / MESSDIENSTLEISTUNG	messwesen@ energie-suedpfalz-service.de	06341 / 289 28881	06341 / 289 193

2. Die Vertragsparteien kommunizieren über folgenden Übertragungsweg: (s. Kommunikationsrichtlinie)

Parameter	Wert
Kommunikationsprotokoll	SMTP
Kommunikationsadresse	edifact@edi.esw-netz.de
Kommunikationsidentifikation	Signatur und Absenderadresse
Maximale Sendungsgröße	10 MB
Kompressionsart	unkomprimiert, GZIP oder ZIP

Technischer Anhang

3. Der Übertragungsweg ist wie folgt gesichert (s. VEDIS)

Parameter	Wert
Verschlüsselungsverfahren	SMIME
Länge des Schlüssels	1024 Bit

Die Kommunikationsmittel sind zu folgende Zeiten garantiert empfangsbereit:

Parameter	Wert
Betriebszeiten werktags	00:00 – 24:00 Uhr
Betriebszeiten Sonn- und Feiertags	00:00 – 24:00 Uhr
Zeitdauer für wiederholten Zustellversuch	12 Stunden

Außerhalb dieser Zeiten können E-Mails zwar empfangen werden, eine Weiterverarbeitung ist jedoch nicht sichergestellt.

Beide Vertragspartner haben durch geeignete technische Maßnahmen sicherzustellen, dass die zu übertragenden E-Mails frei von Viren sind und dass diese nicht als SPAM deklariert werden. Falls eine oder beide genannten Bedingungen zutreffen, werden die Mails abgelehnt und ohne Rückmeldung verworfen.

4. Die Datenübertragung erfolgt im folgenden Format:

- INVOIC in der jeweils von der Bundesnetzagentur vorgegebenen Version
- REMADV in der jeweils von der Bundesnetzagentur vorgegebenen Version
- Dateinamenskonvention (gemäß Bundesnetzagentur „Verfahrensbeschreibung zur Abwicklung des Austauschs von EDIFACT Dateien“)
- Codepflegende Stellen sind:
- UN für EDIFACT-Syntax
- DVGW für DVGW-Codenummer und Artikelnummern (vor Veröffentlichung kontrollieren)
- GS1 für ILN-Nummer
- Netzbetreiber für Zählpunkte
- BDEW für alle anderen (z. B.: Rechnungstypen, Artikelnummern)

5. Vedis-Empfehlung zur Datensicherheit

Zur Gewährleistung einer sicheren Kommunikation zwischen den Parteien wird auf die Sicherheitsrahmenbedingungen für den elektronischen Geschäftsverkehr im deutschen Strommarkt (Vedis-Empfehlung) bei Verwendung von E-Mail als Übertragungsweg und auf die Studie über sichere webbasierte Übertragungswege, Version 2.0, verwiesen.